

Datenschutzordnung des Schachverbandes Rheinland e.V.

vom 15.09.2018

§ 1 Allgemeines, Geltung

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung – Speicherung, Übermittlung, Löschung – und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie gilt für den Schachverband Rheinland e.V. (nachfolgend: SVR) und die Jugendorganisation Schachjugend Rheinland. Der Schachbund Rheinland-Pfalz wird nachfolgend als SBRP und der Deutsche Schachbund als DSB bezeichnet.

§ 2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten i. S. von § 1 sind:

1. folgende Daten von mittelbaren Mitgliedern (Vereinsmitgliedern): Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, ggf. Kommunikationsdaten, Geburtsdatum und -ort, Vereinszugehörigkeit, Nationalität, FIDE-ID, FIDE-Titel u. ä., ggf. Bankverbindung,
2. Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich ggf. gespielter Schachpartien,
3. nationale und/oder internationale Wertungszahlen der Spieler und Spielerinnen (DWZ, FIDE-Rating) und
4. schachsportspezifische Aus- und Fortbildungen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u. ä.

§ 3 Verantwortliche

1. Der SVR bestellt verantwortliche Personen für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
2. Der SVR kann Personen ermächtigen, in die bei ihm geführte zentrale Datenbank ausschließlich Einblick zu nehmen.
3. Die dem SVR angehörenden Schachbezirke (nachfolgend: Bezirke) sowie deren Mitgliedsvereine können die An-, Ab- und Ummeldung von Spielerinnen und Spielern eigenverantwortlich vornehmen oder vom SVR vornehmen lassen. Diese Meldungen werden ggf. mit der Datenbank des SVR, des SBRP und DSB abgeglichen.

§ 4 Erhebung, Übermittlung und Löschung der personenbezogenen Daten

1. Die Bezirke erheben die personenbezogenen Daten ihrer (Vereins)Mitglieder oder Teilnehmer an Turnieren bzw. Veranstaltungen des SVR, speichern sie und übermitteln sie mit Ausnahme der Bankverbindung über des SVR an den SBRP und weitergehend an den DSB.
2. Der SVR speichert die ihm übermittelten personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenbank des DSB.
3. Endet eine Vereinsmitgliedschaft und/oder die eines Vereinsmitgliedes, sind die in der zentralen Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der SVR sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des DSB benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen. Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen.

§ 5 Erhebung und Übermittlung der Ergebnisse

1. Der SVR erhebt die Ergebnisse der Teilnahme von Spielern und Spielerinnen an Schachwettkämpfen, insbesondere solchen, die auf DSB- SBRP-, SVR-, Bezirksebene durchgeführt werden, und führt sie der DWZ-Auswertung zu. Die bei SVR-Turnieren und bei Mannschaftskämpfen auf SVR Ebene erzielten Ergebnisse werden in den Verbandsorganen sowie auf den mit von der FIEDE zugelassenen Turnierauslosungsprogrammen verbundenen Ergebnisseiten im Internet veröffentlicht. Die Turnierergebnisse inkl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden zum Zweck der Chronik dauerhaft gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Verbandes an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen zugrunde. Von den personenbezogenen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität, FIDE-Titel, FIDE-ID der Spieler und Spielerinnen anzugeben.
2. Die Mitgliedsvereine der Bezirke sowie diese selbst dürfen die Ergebnisse von Wettkämpfen des SVR, die von Spielern, Spielerinnen und Mannschaften der Mitgliedsvereine der Bezirke besucht wurden, auf vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen.
3. Für FIDE-genehmigte Turniere übermittelt der SVR die in § 2 genannten Daten an den Weltschachbund FIDE.

§ 6 Wertungszahlen

1. Der DSB wertet die nach § 6 Abs. 1 erhobenen Ergebnisse aus, bestimmt eine nationale Wertungszahl der Spieler und Spielerinnen und veröffentlicht sie im Internet weiter.
2. Die Bezirke und deren Mitglieder können weitere Ergebnisse von Spielern und Spielerinnen an den SVR übermitteln, um sie in die Bestimmung der nationalen Wertungszahl einzubeziehen. Sie können die Wertungszahlen ihrer Spieler und Spielerinnen auf verbands- und vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen.

§ 7 Beschlussfassung, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Die von der Mitgliederversammlung des SVR am 15.09.2018 beschlossene Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die neue Ordnung ist in dem Verbandsorgan zu veröffentlichen.